
Kundmachung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/bauhilfsgewerbe

Verordnung: Brunnenmeistergewerbe - Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Brunnenmeister

Auf Grund des § 22 Abs. 1 und des § 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 wird verordnet:

Anforderungskriterien

§ 1. (1) Die Prüfung zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Brunnenmeistergewerbe hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers festzustellen. Das Niveau der Prüfung hat den hohen Anforderungen dieses Berufes gerecht zu werden. Insbesondere zählen dazu die eigenständige und eigenverantwortliche Planung, Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der übernommenen Aufträge.

(2) Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Bei Antritt zu einem Modul ist unter Berücksichtigung von § 15 und § 18 jeweils zu allen noch nicht positiv abgelegten Prüfungsgegenständen des entsprechenden Moduls anzutreten.

(4) Die Reihenfolge der Absolvierung der einzelnen Prüfungsgegenstände innerhalb eines Moduls legt die Meisterprüfungsstelle in Absprache mit der Prüfungskommission fest.

(5) Modul 1 umfasst zwei Prüfungsgegenstände, Modul 2 besteht aus zwei Prüfungsgegenständen und Modul 3 umfasst vier Prüfungsgegenstände.

Modul 1

§ 3. (1) Modul 1 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Brunnenbautechnische Grundlagen,
2. Brunnenbautechnologie 1.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 4. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnische Grundlagen erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnische Grundlagen hat sich auf die für die Ausübung des Brunnenmeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Mathematik,
2. Darstellende Geometrie und
3. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre.

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 8 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 10 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an auf aufeinanderfolgende Werktage zu verteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 5. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 1 erfolgt schriftlich.

(2) Der Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 1 hat sich auf die für die Ausübung des Brunnenmeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Stahlbetonbau,
2. Brunnenbau,
3. Grundbau

(3) Die Prüfungsaufgaben haben jeweils mindestens eine Aufgabe aus den angeführten Fächern zu enthalten. Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob eine schriftliche oder zeichnerische Bearbeitung oder eine schriftliche und eine zeichnerische Bearbeitung vorzunehmen ist.

(4) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 10 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 14 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an auf aufeinanderfolgende Werktage zu verteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

Modul 2

§ 6. (1) Die Prüfung ist schriftlich und hat sich auf die Ausarbeitung eines Entwurfes für eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage bestehend aus einem Schacht- oder Rohrbrunnen samt Pumpe oder einem Horizontalfilterrohrbrunnen oder einer Quelfassungsanlage samt Ausstattung für den gemischten Wasserbedarf in Haushalt und Gewerbe zu erstrecken, wobei grundbautechnische Problemstellungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Wassergewinnungsmöglichkeit, die Anzahl der ständigen Bewohner und der Betriebsangehörigen und der sonstige Nutzwasserbedarf für gewerbliche Zwecke sind dem Prüfling anzugeben.

(2) Die Prüfung wird in zwei Prüfungsgegenstände geteilt:

1. Projektplanung und
2. Projektumsetzung

(3) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

(4) Für Prüfungswerber, die beide Prüfungsgegenstände zu absolvieren haben, sind die beiden Prüfungsgegenstände im Rahmen eines einheitlichen Projektes zu absolvieren.

§ 7. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektplanung hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Projektentwicklung,
2. Einreichpläne samt Baubeschreibung (Technischer Bericht),
3. Zeichnungen bestimmter Details.

(3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 12 Stunden ausgeführt werden kann. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden. Die 16 Stunden sind zu gleichen Teilen auf zwei aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 8. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Projektumsetzung hat im Einzelnen folgendes zu umfassen:

1. Bemessung bestimmter Konstruktionsteile in statischer, brunnen- und grundbautechnischer Hinsicht,
2. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Brunnen- und Grundbaurarbeiten,
3. Kalkulation bestimmter Bauleistungen,
4. Bauablaufplanung.

(3) Es ist eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in 6 Stunden ausgearbeitet werden kann. Dieser Prüfungsgegenstand ist nach 8 Stunden zu beenden. Die Prüfung ist an einem Werktag abzuhalten, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

§ 9. Prüfungswerber, die beide Prüfungsgegenstände zu absolvieren haben, müssen die Arbeit in der Regel in 18 Stunden ausführen können. Sie ist nach 24 Stunden zu beenden. Die 24 Stunden sind zu gleichen Teilen auf drei aufeinander folgende Werktage aufzuteilen, wobei der Samstag unberücksichtigt bleiben darf.

Modul 3

§ 10. (1) Modul 3 umfasst die Prüfungsgegenstände

1. Rechtskunde für das Brunnenmeistergewerbe,
2. Baupraxis,
3. Betriebsmanagement,
4. Brunnenbautechnologie 2.

(2) Jeder Prüfungsgegenstand ist gesondert zu beurteilen.

§ 11. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Brunnenmeistergewerbe erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Brunnen- und Grundbau auf die für die Ausübung des Brunnenmeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Rechtsfächern zu erstrecken:

1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht,
2. Baurecht,
3. Straßenrecht,
4. Wasserrecht,
5. einschlägige Normen für den Brunnen- und Grundbau,
6. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich einschlägigem Kollektivvertragsrecht und Arbeitnehmerschutzrecht sowie,
7. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrens.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Rechtsfächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 30 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

§ 12. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Baupraxis erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Brunnen- und Grundbau auf die für die Ausübung des Brunnenmeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. bauwirtschaftsbezogenes Handels- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation,
2. Grundlagen der Buchführung,
3. Grundzüge des Steuerrechts,
4. bauwirtschaftsspezifische Personalverrechnung,
5. Kostenrechnung und Kalkulation,
6. Finanzierungsmethoden und
7. Projektentwicklung, -leitung und -steuerung.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 30 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.

§ 13. (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich auf die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes allgemein erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Allgemeine unternehmerische Rechtskunde,
2. Allgemeines Rechnungswesen,
3. Grundzüge des Marketings,
4. Mitarbeiterführung und Personalmanagement und
5. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und Institutionen.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 15 Minuten dauern und ist spätestens nach 30 Minuten zu beenden.

§ 14 (1) Die Prüfung im Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 2 erfolgt mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Brunnen- und Grundbau auf die für die Ausübung des Brunnenmeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Baustatik einschließlich Festigkeitslehre,
2. Stahlbetonbau,
3. Baugeologie,
4. Bodenmechanik,
5. Hydrologie und Wassergüte,
6. Brunnen- und Grundbautechnik,
7. Vermessungswesen,

8. Baustoffe,
9. Abwassertechnik, Behälter- und Tiefsilobau.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Problemstellungen die Kenntnisse des Prüflings in den oben angeführten Fächern festgestellt werden können.

(4) Die Prüfung soll zumindest 50 Minuten dauern und ist spätestens nach 70 Minuten zu beenden.

Prüfungsstoff bei Vorqualifikation

§ 15. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, Ausbildungszweig Tiefbau, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 2 und 3.

(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Bergwesen und Erdölwesen an einer Universität durch Zeugnisse nachweisen besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 3

(3) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Baumeister gem. § 94 Z 5 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Bauträger gem. § 94 Z 35 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher gem. § 94 Z 66 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Zimmermeister § 94 Z 82 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 erbringen, haben die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Betriebsmanagement des Moduls 3 zu entfallen. Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Baumeister gem. § 94 Z 5 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 oder der Zimmermeister § 94 Z 82 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 erbringen, entfällt der Prüfungsgegenstand Rechtskunde des Modul 3.

(4) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.

(5) Bei erfolgreichem Abschluss eines allfällig eingerichteten, fachlich einschlägigen Lehrganges Universitären Charakters hat die Meisterprüfungsstelle auf Grundlage eines von der zuständigen Fachorganisation auf Bundesebene erstellten Gutachtens unter Bedachtnahme auf den Schwerpunkt der Ausbildung im jeweiligen Lehrgang zu entscheiden, ob und welche Prüfungsgegenstände entfallen.

Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

§ 16. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Brunnenmeistergewerbe aus dem Vorsitzenden, zwei Besitzern gem. § 351 Abs. 1 und zwei weiteren Besitzern gem. § 352a Abs. 2 zusammen.

(2) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 1 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein (§ 351 Abs. 4 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003).

(3) Für die zwei weiteren Beisitzer wird basierend auf § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

Ein Beisitzer muss die Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen, Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse des Brunnenmeistergewerbes erforderlich sind.

(4) Für den Fall, dass die beiden unter Abs. 3 genannten Beisitzer nicht das Brunnenmeistergewerbe als Gewerbeinhaber ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, haben beide unter § 16 Abs. 4 genannten Beisitzer diesen Anforderungen zu entsprechen. Sollte nur einer der unter § 16 Abs. 3 genannten Beisitzer über die im ersten Satz angeführten Qualifikationen verfügen, so hat zumindest auch ein Beisitzer gem. § 16 Abs. 4 diesen Anforderungen zu entsprechen.

Wiederholungsprüfung

§ 17. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis

§ 18. (1) Über jedes positiv abgelegte Modul ist von der Meisterprüfungsstelle eine Bestätigung auszustellen.

(2) Über nicht zur Gänze positiv absolvierte Prüfungsmodul hat die Meisterprüfung eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, welcher Prüfungsgegenstand bzw. welche Prüfungsgegenstände des betreffenden Moduls positiv absolviert wurden.

(3) Liegen Bestätigungen über die Absolvierung aller drei Module vor, ist das Prüfungszeugnis von der Meisterprüfungsstelle, bei der die Prüfungsbestätigungen eingereicht werden, auszustellen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die das Brunnenmeistergewerbe betreffenden Bestimmungen der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung BGBl Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001, treten für das Brunnenmeistergewerbe gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 48/2003 mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren gem. BGBl. Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile gem. BGBl. Nr. 294/1996 i.d.F. BGBl II Nr. 435/1998; BGBl II Nr. 490/2001 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände brunnenbautechnische Grundlagen und Brunnenbautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der schriftlichen Prüfung ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung des ersten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 1 des Moduls 1 dieser Verordnung.
- d) Die positive Absolvierung des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Brunnenbautechnologie 2 des Moduls 3.
- e) Die positive Absolvierung des dritten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt den Prüfungsgegenstand Rechtskunde für das Brunnenmeistergewerbe des Moduls 3 dieser Verordnung.
- f) Die positive Absolvierung des vierten Teiles der mündlichen Prüfung ersetzt die Prüfungsgegenstände Baupraxis und Betriebsmanagement des Moduls 3 dieser Verordnung.

Komm. Rat Ing Johann Gersthofer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer